

Die Stiftungsaufsicht meldet sich zu Wort

Wie frei können Stiftungen agieren? Wann greift die Stiftungsaufsicht ein? Und vor allem: Wie hart greift sie durch? Diese Fragen bewegen viele Stiftungen. Die BVS Zürich gibt nun einen Einblick in ihre Aufsichtstätigkeit. *Von Roger Tischhauser und Dr. Astrid Boos-Hersberger*

Die Überwachung der zweckgemässen Verwendung der Stiftungsmittel im Sinne der Stiftungsurkunde (Artikel 84 Zivilgesetzbuch der Schweiz (ZGB)) – darin besteht in der Regel der Kern der operativen Tätigkeit einer Stiftungsaufsicht. Und das ist auch die Hauptaufgabe der Aufsichtstätigkeit der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS Zürich). Dazu gehören die jährliche Prüfung der Berichterstattungen der Stiftungen, Reglementsprüfungen (bezüglich Rechtskonformität mit der Stiftungsurkunde und mit den reglementarischen Vorschriften) und die Kontrolle von Urkundenänderungen, Fusionen, Vermögensübertragungen, Aufhebungen und Liquidationen.

Handlungsbedarf vonseiten der Aufsicht kann sich im Rahmen der Erstsichtung der eingereichten Stiftungsunterlagen oder später im Rahmen der ordentlichen Geschäftsabwicklung ergeben. Doch auch andere Quellen können der Stiftungsaufsicht eine Gefährdung des ordnungsgemässen Stiftungsbetriebs offenbaren, so zum Beispiel Aufsichtsbeschwerden, Aufsichtsanzeigen, schriftliche und mündliche Informationen von Dritten (insbesondere im Rahmen der Rechtsauskunft) und Berichte in der Presse.

Eingreifen muss die BVS Zürich, gestützt auf Artikel 83d Absatz 1 ZGB, wenn die vorgesehene Organisation der Stiftung ungenügend ist, der Stiftung eines der vorgeschriebenen Organe fehlt oder eines dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt ist. Bei solch organisatorischen Mängeln bemisst sich die Art und Dringlichkeit der Massnahmen daran, wie sehr die festgestellten Probleme die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemässen Stiftungsführung gefährden.

Darüber hinaus ist die BVS Zürich dazu angehalten, bei Konflikten einzugreifen: Entweder bei Problemen in den Stiftungsräten oder bei Konflikten mit der Stiftung beziehungsweise mit dem Stiftungsrat als oberstem Organ. Mögliche Konfliktparteien können die Geschäftsführung oder auch andere Stiftungsorgane sowie die Revisionsstelle, Destinatäre der Stiftung, Interessensgemeinschaften oder sogar die Stiftungsaufsicht selbst sein. Erkennt die BVS Zürich die ersten Anzeichen von Konflikten, versucht sie eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. In den seltenen Fällen, in welchen keine Konfliktbeilegung möglich ist, fordert sie die einzelnen Konfliktparteien zur fristgebundenen Stellungnahme zur beabsichtigten aufsichtsrechtlichen Massnahme auf. Damit erfüllt sie ihre prozessuale Pflicht, den Beteiligten eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens das rechtliche Gehör zu gewähren.

Massnahmen

Mögliche Massnahmen der Aufsicht sind Auflagen, Weisungen, Mahnungen, (Teil-) Aufhebungen von Stiftungsratsbeschlüssen, Androhungen von Bussen, Strafanzeigen, die Einreichung von Schadenersatzklagen und Anordnungen von Ersatzvornahmen. Letztere dient als Mittel zur Durchsetzung beziehungsweise Vollstreckung der Anordnungen der Stiftungsaufsicht. Hierbei lässt die Stiftungsaufsicht eine von der Stiftung geschuldete Handlung anstelle und auf Kosten der handlungspflichtigen Stiftung ausführen. Die schwerste ergreifbare Massnahme ist die verfügungsweise Einsetzung einer Person infolge Suspendierung oder Abberufung von Stiftungsorganen. Hierbei wird festgelegt, ob diese Person als Stiftungsrat, als

Sachwalter, als Liquidator oder als Gutachter für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Geschäftsbetriebs besorgt sein soll. Bei besonderer zeitlicher Dringlichkeit können aufsichtsrechtliche Massnahmen auch als vorsorglich oder gegebenenfalls sogar als superprovisorisch (das heisst ohne vorgängige Anhörung der Gegenseite) angeordnet werden.

Ob und welche aufsichtsrechtlichen Massnahmen im Einzelfall jedoch verfügt werden, liegt im pflichtgemässen Ermessen der BVS Zürich. Diese hat dabei immer den verwaltungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit einzuhalten, der besagt, dass für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Geschäftsbetriebs die mildeste Massnahme zu wählen ist. Weiter hat die Stiftungsaufsicht die erforderlichen Massnahmen erst anzuordnen, nachdem sie der Stiftung eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands oder zur Ernennung des fehlenden Organs gesetzt hat, verbunden mit der Androhung, bei Nichtbehebung des Mangels eine bestimmte Massnahme zu ergreifen.



Roger Tischhauser,
lic. iur., ist seit 2013
Direktor der BVG- und
Stiftungsaufsicht des
Kantons Zürich
(BVS Zürich).



Rechtsanwältin
**Dr. Astrid Boos-
Hersberger, LL.M.,** ist
seit mehreren Jahren
bei der BVS Zürich im
Fachbereich Recht tätig.

Das letzte Wort

Wie auch bei anderen Institutionen ist gegen die Entscheidungen der Stiftungsaufsicht Rechtsschutz möglich. Verfügungen der BVS Zürich sind mit Rekurs beim Verwaltungsrat der BVS Zürich anfechtbar (§ 19 in Verbindung mit § 19b Absatz 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich und § 22 Absatz 2 Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht). Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, wobei die BVS Zürich oder deren Verwaltungsrat diese aufschiebende Wirkung entziehen kann (§ 25 Absatz 3 Verwaltungsrechtspflege-

gesetz). Gegen Entscheide des Verwaltungsrats steht die Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich offen (§ 41 Verwaltungsrechtspflegegesetz in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht). Und auch der letztinstanzliche kantonale Entscheid kann mittels Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden (Artikel 72 Absatz 2 b Ziffer 4 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Bundesgerichtsgesetz).

Die beschwerdefähige Verfügung schwererer aufsichtsrechtlicher Massnahmen ist jedoch nur in sehr seltenen Fällen nötig. Die Erfahrung zeigt, dass frist-

gebundene Auflagen von den allermeisten Stiftungen pflichtbewusst umgesetzt werden. Nur in seltenen Fällen muss die BVS Zürich weitere, über Auflagen hinausgehende, aufsichtsrechtliche Massnahmen aussprechen. In der Zeit von 2010 bis 2015 behandelte die BVS Zürich acht Anzeigen und Aufsichtsbeschwerden und verfügte sechs schwerere Massnahmen, darunter der Einsatz von Sachwaltern und die Suspendierung von Stiftungsräten. Dies zeigt, dass die Zürcher Stiftungen verantwortungsvoll geführt werden und dass der Dialog mit allen involvierten Parteien in Konfliktfällen zielführend ist. ■

Anzeige

GEMEINSAM MEHRWERT SCHAFFEN

Der Schlüssel zum Stiftungserfolg

Die professionelle Leistung von BDO zeichnet sich durch Qualität, fachliche Kompetenz und Kenntnis der regionalen, nationalen und internationalen Gegebenheiten aus.

Unsere NPO-Spezialisten beraten, unterstützen und begleiten Ihre Stiftung praxisorientiert und bedürfnisgerecht in:

- Strategieprozessen
- Organisationsberatung
- Führung /Governance
- Finanz- und Rechnungswesen
- Revisionen und Rechtsberatungen

Verlangen Sie weitere Informationen unter
0800 825 000 oder www.bdo.ch

Prüfung • Treuhand • Beratung

BDO